

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 3. September 2018**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2075/15 - 3.2.05

Anmeldenummer: 10004832.1

Veröffentlichungsnummer: 2316662

IPC: B44C5/04, B30B15/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Werkstoffplatte mit Dekorschicht und Prägung

Patentinhaberin:

Hueck Rheinische GmbH

Einsprechende:

Flooring Technologies Ltd.

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

Schlagwort:

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2075/15 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 3. September 2018

Beschwerdeführerin: Flooring Technologies Ltd.
(Einsprechende) SmartCity Malta SCM01
Office 406
Ricasoli, Kalkara SCM1001 (MT)

Vertreterin: Maria Wurm
Kalkoff & Partner
Patentanwälte
Martin-Schmeisser-Weg 3a-3b
44227 Dortmund (DE)

Beschwerdegegnerin: Hueck Rheinische GmbH
(Patentinhaberin) Helmholtz-Straße 9
41747 Viersen (DE)

Vertreter: Hannes Burger
Anwälte Burger & Partner
Rechtsanwalt GmbH
Rosenauerweg 16
4580 Windischgarsten (AT)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2316662 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 1. September 2015.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Poock
Mitglieder: P. Lanz
J. Geschwind

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die am 1. September 2015 zur Post gegebene Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über die Fassung, in der das europäische Patent Nr. 2 316 662 den Erfordernissen des Europäischen Patentübereinkommens genüge.
- II. Der Einspruch war gegen das Streitpatent in vollem Umfang eingelegt worden und mit den Einspruchsgründen nach Artikel 100 a) (fehlende Neuheit und mangelnde erfinderische Tätigkeit) und 100 c) EPÜ begründet worden.
- III. In der Mitteilung vom 6. Juli 2018 hat die Kammer die Parteien über ihre vorläufige Auffassung in Kenntnis gesetzt, dass der Gegenstand des auf eine Werkstoffplatte gerichteten Anspruchs 1 in der von der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Fassung ausgehend von der Druckschrift E3 (US 3,218,225) nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ zu beruhen scheint.
- IV. Am 3. September 2018 hat eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer stattgefunden, im Laufe derer die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) ihr Schutzbegehren auf den mit Schreiben vom 3. August 2018 als Hilfsantrag 1 eingereichten, auf ein Pressblech gerichteten Anspruch eingeschränkt hat.
- V. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragte die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

VI. Die Beschwerdegegnerin beantragte, das Patent auf der Grundlage des mit Schreiben vom 3. August 2018 als Hilfsantrag 1 eingereichten Anspruchs und der mit Schreiben vom 13. August 2018 eingereichten angepassten Beschreibung aufrechtzuerhalten.

VII. Der Anspruch des einzigen vorliegenden Antrags lautet wie folgt:

"Pressblech zur Herstellung einer Werkstoffplatte mit einer zur Längs- und/oder Querrichtung symmetrisch ausgebildeten Struktur, dadurch gekennzeichnet, dass das Pressblech entlang seiner Längsmittelachse und Quermittelachse eine in die Quadranten gespiegelte Oberflächenstruktur in Form einer Holzmaserung aufweist, wobei ein Negativabdruck zur Prägung einer Oberfläche der Werkstoffplatte vorliegt."

VIII. Die Beschwerdeführerin hat gegen den geltenden Antrag keine Beanstandungen vorgebracht.

Entscheidungsgründe

1. Die Kammer stellt fest, dass die Beschwerdeführerin bezüglich des einzigen vorliegenden Antrags keine Einwände vorgebracht hat.
2. Unter diesen Umständen hat auch die Kammer keine Veranlassung diesen Antrag zu beanstanden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung das Patent in folgender Fassung aufrechtzuerhalten:
 - Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 eingereicht mit Schreiben vom 3. August 2018,
 - Beschreibung, Absätze 1 bis 12, eingereicht mit Schreiben vom 13. August 2018,
 - Figuren 1 bis 3 der Patentschrift.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



I. Aperribay

M. Poock

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt